

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz

zz@bj.admin.ch

17. September 2025

21.449 n Pa. Iv. Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2025 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die Kantonsregierungen eingeladen, sich zu den vorgeschlagenen Varianten betreffend Förderung der alternativen Obhut bei gemeinsamer Sorge in Umsetzung der (21.449) Pa. Iv. Kamerzin zu äussern. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat bevorzugt die Variante 1, wonach das Gericht respektive die Kindesschutzbehörde die Möglichkeit einer alternierenden Obhut prüft, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt, und sie anordnet, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Dabei steht die Weigerung eines Elternteils dieser Prüfung und Anordnung nicht entgegen. Es dient der Klarheit und der möglichst einheitlichen Rechtsanwendung, wenn die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung kodifiziert wird.

Die Variante 2 erachtet der Regierungsrat als zu weit gehend. Wenn keines der Elternteile und auch nicht das Kind einen Antrag auf alternierende Obhut stellt, soll diese nicht dennoch angeordnet werden können. Die alternierende Obhut eines Kindes bedingt gegenseitige Kommunikation und Absprache durch die Eltern. Diese ist per se anspruchsvoll und stellt angesichts des Umstands, dass sich die Eltern in einem Eheschutzverfahren befinden oder geschieden sind, eine zusätzliche Herausforderung dar. Gleichzeitig berührt der Entscheid über die alternierende Obhut einen aus Sicht des Kindes sensiblen Bereich. Der Wille dazu soll von wenigstens einer beteiligten Person aktiv geäussert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin